

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 6 K 44/22

Nürnberg, 07.11.2023



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 01.02.2024</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>216, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Wöhrd  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
28,467/1.000	Gewerbeeinheit (14) samt Keller (16)	14 bzw. 16	1042

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Wöhrd	176	Gebäude- und Freifläche	Hadergäßchen 1, Schranke 10, 12, 14	0,1995
Wöhrd	176/1	Gebäude- und Freifläche	Hadergäßchen 3	0,0506

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen): Ladenlokal im Erdgeschoß, Nutzfläche 77 qm, Nr. 14 des ATP; Keller Nr. 16 des ATP, je gelegen in Hadergäßchen Nr. 3;

**Verkehrswert:** 175.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.04.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.